

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 9 (1891)
Heft: 90

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnements:

(inkl. Porto)
Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2^{te} Semester
Fr. 3. — Postverein: Jährlich Fr. 16,
2^{te} Semester Fr. 8.
In der Schweiz kann nur bei der Post
abonnirt werden; im Ausland auch
durch Postmandat an die Administra-
tion des Blattes in Bern.
Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Abonnements:

(Port compris)
Suisse: un an fr. 6, 2^e semestre fr. 3
Union postale: un an fr. 16,
2^e semestre fr. 8.
On s'abonne en Suisse exclusivement
aux offices postaux; à l'étranger aux
offices postaux ou par mandat postal
à l'Administration de la feuille à Berne.
Prix du numéro 25 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Versendung regelmässig <i>Mittwoch und Samstag</i> Abends. Nach Bedürfnis erscheint das Blatt auch an andern Tagen.	Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abtheilung Handel.	Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.	La feuille est expédiée régulièrement les <i>mercredi et samedi</i> soir; elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins.
Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.		Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Adresses les annonces à l'Administration de la feuille à Berne ou aux agences de publicité.	

Tarif des douanes.

Les exemplaires du présent numéro destinés aux abonnés de
langue française, sont accompagnés du nouveau tarif des douanes fédérales,
comme annexe non officielle. Des exemplaires de cette annexe, tirés sous
forme de brochure, sont livrés par l'administration de la feuille, contre envoi
préalable de fr. 1. Les timbres-poste ne sont pas acceptés.

Inhalt. — Sommaire.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz
betr. Fabrik- und Handelsmarken etc. — Banca nel regno d'Italia. — Télégrammes.

Amtlicher Theil. — Partie officielle.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1891. 10. April. Der Vorstand der Spar- & Leihkasse Aussersihl-
Wiedikon in Aussersihl (Genossenschaft, S. H. A. B. vom 29. Mai 1890, pag. 425)
hat am 2. April 1891 an Stelle des zurückgetretenen Rechnungsrevisors August
Metzger als solchen (Kollektivunterschrift mit Präsident oder Vizepräsident)
Heinrich Walcher von und in Aussersihl gewählt. Geschäftslokal: Badener-
strasse 78.

10. April. Die Firma J. Würthner, Schweizerische Verlagsanstalt &
Annoncen-Expedition in Zürich (S. H. A. B. vom 6. August 1889, pag. 651)
ist in Folge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

10. April. Frau Rosalie Witz geb. Baumann von Solothurn, Fräulein Se-
lina Oberholzer von Wald (Kt. Zürich) und Fräulein Bertha Beutner von Bi-
schofzell (Kt. Thurgau), alle wohnhaft in Fluntern, haben unter der Firma
Witz-Baumann & Co., Schweizerische Verlagsanstalt in Zürich eine Kollektiv-
gesellschaft eingegangen, welche am 1. April 1891 ihren Anfang nahm. Verlag
der «Schweizer Hauszeitung (Stunden am Arbeitstische)» sammt Beilagen, der
«Spezerei-, Handels- und Geschäftszeitung», und des «Führer durch Zürich».
Kirchgasse 14.

10. April. Die Firma S. Grünberg in Riesbach (S. H. A. B. vom 17. Ok-
tober 1888, pag. 851) ist erloschen.

Sara Grünberg geb. Gold. Nathan Grünberg, beide von Jassy, Rumänien,
in Riesbach, und Alexandre Meyer von Darney, Frankreich, in Zürich, erstere
mit Zustimmung ihres Ehemannes Aba Grünberg-Gold, welchem die Procura
ertheilt ist, haben unter der Firma Grünberg & Co in Riesbach eine Kom-
manditgesellschaft eingegangen, welche am 10. April 1891 ihren Anfang nahm
und die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma S. Grünberg übernimmt.
Unbeschränkt haftende Gesellschafter sind: Frau Sara Grünberg und Nathan
Grünberg, Kommanditist ist Alexandre Meyer mit dem Betrage von fünfund-
zwanzigtausend Franken. Seidenwarenfabrikation; Spezialität Foulards. Wei-
erstrasse 30.

10. April. Inhaber der Firma Dr Scheuchzer, Dr Wiel'sche diätetische
Heil- und Kuranstalt (Kurhaus & Mineralbad Eglißau) in Eglißau ist
Dr. Eugen Scheuchzer von und in Eglißau. Betrieb des Kurhauses und Mineral-
bades Eglißau.

10. April. Jakob Ehrsam von Unterstrass, in Aussersihl, und Heinrich
Ehrsam von Weiningen, in Ingallston, Rok-County, Nebraska-Nordamerika, haben
unter der Firma Ehrsam & Co in Aussersihl eine Kollektivgesellschaft ein-
gegangen, welche am 1. Januar 1891 ihren Anfang nahm. Zur Vertretung und
Führung der Unterschrift ist Jakob Ehrsam allein befugt. Fleischhandel. Hafner-
strasse 40, Industriequartier, und Depot Zähringerstrasse (Zürich). Die Firma
ertheilt Procura an Heinrich Huber von Winterthur, in Aussersihl.

11. April. Die Firma Robert Baumann im Hard-Wülflingen (S. H. A. B.
vom 11. Juni 1883, pag. 677) hat ihr Domizil nach Elgg, Vordergasse z. alten
Meise, verlegt, wo auch der Inhaber wohnt, und zeichnet nunmehr Rob. Bau-
mann. Spezereiwaren und Strickgarne.

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Bern.

1891. 10. April. Die Kollektivgesellschaft Greiner & Giesbrecht in Bern
(S. H. A. B. vom 8. Oktober 1890, pag. 720) hat sich aufgelöst; die Firma
ist erloschen.

Inhaber der Firma Rob. Giesbrecht in Bern ist Herr Gustav Robert
Giesbrecht von Marienburg, wohnhaft in Bern, welcher das Geschäft der er-
loschenen Firma Greiner & Giesbrecht in Bern übernimmt. Glasmalerei, Glas-
ätzerei und Glaserei. Kreuzgasse 3.

10. April. Unter dem Namen Wirth-Verein der Stadt Bern und Um-
gebung hat sich in Bern, auf Grundlage der Statuten vom 23. Januar 1891,
ein Verein gebildet. Zweck desselben ist Hebung des Wirthschaftsgewerbes,
Wahrung der Interessen der Mitglieder, Förderung und Pflege der kollegialischen
Beziehungen. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt mündlich
oder schriftlich beim Vorstand. Mitglied kann werden: Aktivmitglied, alle
Wirth- und Wirthinnen, welche im Besitz eines Patentes sind, sowie gewesene
Wirth- und Nichtwirth, welche sich um das Wirthschaftswesen interessieren.
Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Nichtmitglieder ernannt werden,

welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Das Eintrittsgeld beträgt
Fr. 2 und das monatliche Unterhaltungsgeld 50 Cts. Der Ausschluss kann
erfolgen: Wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages und wenn die Wirthschaft
des betreffenden Mitgliedes unter polizeiliche Aufsicht gestellt wird. Zur Leitung
der Geschäfte und zur Vertretung nach Aussen bestellt der Verein auf die
Dauer eines Jahres einen Vorstand von fünf Mitgliedern, bestehend aus Präsident,
Vizepräsident, Kassier und Sekretär nebst einem Beisitzer. Die Bekanntmachungen
des Vereins geschehen im Vereinsorgan «Gastwirth» mit Verlag und Redaktion
in Zürich, sowie durch die Lokalblätter und Karten oder Zirkulare. Das Ver-
mögen des Vereins wird auf einer vom Vorstand zu bestimmenden Bank de-
ponirt. Jeden Monat hat eine ordentliche Sitzung stattzufinden und es sind
die anwesenden Mitglieder jeweilen beschlussfähig. Die ordentliche General-
versammlung findet jeweilen spätestens Ende Januar statt. Dieselbe erledigt
folgende Geschäfte: Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
Vorstandswahlen, Wahl der Rechnungsrevisoren, Statutenrevision und weitere
Anregungen, sofern solche durch $\frac{2}{3}$ der Mitglieder verlangt werden. Ausser-
ordentliche Sitzungen können vom Vorstand oder von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder verlangt
werden. Widerhandlungen gegen Vereinsbeschlüsse werden nach Ermessen
des Vereins mit Bussen von Fr. 5 bis Fr. 50 belegt. Zu einem solchen Be-
schluss sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden nothwendig. Durch Ausschluss
oder Austritt erlöscht jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die persönliche
Haftbarkeit der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Bei
einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Inselspital in Bern an.
Präsident und Sekretär führen kollektiv die verbindliche Unterschrift für den
Verein. Präsident ist Emil Althaus von Schwarzenegg, Wirth, und Sekretär
G. Grimm, Sohn, von Langnau, beide in Bern.

10. April. Gruner-Haller & Co in Bern (S. H. A. B. vom 19. März 1883,
pag. 293 und vom 12. April 1887, pag. 281). In Folge Austrittes des Kassiers
Herrn Christian Meister erlischt die demselben gemeinschaftlich mit Herrn
Friedrich Fasnacht übertragene Kollektivprokura. Herr Friedrich Fasnacht wird
von nun an Einzelprokura führen.

10. April. Durch Beschluss des Verwaltungsrathes der im Handelsregister
von Bern eingetragenen und im S. H. A. B. vom 17. Januar 1891, pag. 37
publizirten Schweiz, Druckluft- und Elektrizitäts-Gesellschaft in Bern
wurde das Domizil der letztern vom 1. April 1891 an von der Eidgenössischen
Bank in Bern in das Bureau des Sekretärs der Gesellschaft, Herrn Carl Gerster,
Amthausgässchen Nr. 5 in Bern, verlegt.

10. April. Unter der Firma Schynige Platte-Bahngesellschaft hat sich
mit Sitz in Bern eine Aktiengesellschaft gebildet. Dieselbe bezweckt den
Bau und Betrieb einer Zahnrad-Eisenbahn von Station Wilderswil-Geisteir der
Bern- Oberlandbahnen auf die Schynige Platte auf Grundlage und nach Mass-
gabe der durch Bundesbeschluss vom 29. April 1887 ertheilten Konzession
und Nachträge. Sie ist ferner berechtigt, weitere Unternehmungen (Hotels),
welche den Verkehr der Eisenbahn zu fördern geeignet scheinen, zu erwerben,
zu betreiben oder sich an solchen zu betheiligen, unter Vorbehalt besonderer
Rechnungsführung für solche Nebengeschäfte. Die Statuten datiren vom
20. September 1890 und wurden vom h. Bundesrath unterm 13. März 1891
genehmigt. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 2,000,000 und besteht
in 4000 auf den Inhaber lautenden Aktien von je Fr. 500. Die Dauer der
Gesellschaft ist auf 80 Jahre, vom Datum der Konzession an gerechnet, fest-
gesetzt. Die Organe der Gesellschaft sind: a. die Generalversammlung; b. der
Verwaltungsrath; c. die Direktion; d. die Kontrollstelle (Revisoren). Die Bekannt-
machungen der Gesellschaft erfolgen durch folgende, dormalen als Publikations-
organ bezeichnete Blätter: Schweiz. Handelsamtsblatt, Bund. Schweizer Handels-
Courier, Basler Nachrichten, Neue Zürcher-Zeitung. Die Gesellschaft wird nach
Aussen vertreten durch den Präsidenten der Direktion, welcher die rechts-
verbindliche Unterschrift führt. Präsident der Direktion sowie auch des Ver-
waltungsrathes ist Herr Oberst Ludwig Des Gouttes von und in Bern.

10. April. Die Firma Scheidegger-Wyler in Bern (S. H. A. B. vom
9. Februar 1883, pag. 115) ist erloschen.

Die Herren Alred Scheidegger-Wyler von Huttwyl und Adolf Scheidegger-
Moser, Sohn, beide in Bern, haben unter der Firma Scheidegger-Wyler & Sohn
in Bern eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 11. April 1891
beginnt und Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Scheidegger-Wyler
übernimmt. Droguerie, Spezerei und Farbwahren. Zeitlocken 1 und 2.

Bureau Nidau.

11. April. Inhaber der Firma Jakob Ingold in Ligerz ist Jakob Ingold,
Johannes Sohn, von Röhrenbach, wohnhaft in Ligerz. Natur des Geschäftes:
Müllerei.

Bureau Trachselwald.

11. April. Die Herren Otto Derendinger, Jakobs von Lüterkofen (Kanton
Solothurn), Geometer, und Johann Abt, Johannes von Bretzwyl (Kanton Basel-
land), ebenfalls Geometer, beide wohnhaft in Sumiswald, haben unter der Firma
Derendinger & Abt, mit Sitz in Sumiswald, eine Kollektivgesellschaft ein-
gegangen, welche bereits am 1. Mai 1890 ihren Anfang genommen hat. Natur
des Geschäftes: Katastermessungen und andere in das Fach eines Geometers
einschlagende Arbeiten.

11. April. Die neu gegründete Käseereigenossenschaft zu Gommen hat eine
Statutenrevision vorgenommen, um solche mit dem Schweiz. Obligat.-Recht in
Einklang zu bringen. Sie hat sich als Genossenschaft konstituiert und hat
an ihrer Generalversammlung vom 23. März 1891 die neuen Statuten ein-
stimmig angenommen. Die Genossenschaft führt die Firma Käseereigenossen-
schaft zu Gommen bei Huttwyl und hat ihren Sitz daselbst. Die Zeitdauer
derselben ist unbestimmt. Der Zweck der Vereinigung ist der Betrieb
einer Käseerei, also Käse- und Butterfabrikation. Neue Mitglieder haben sich
zur Aufnahme jeweilen vor Ende März bei dem Präsidenten zu melden; über
die Aufnahme beschliesst die Generalversammlung. Der Eintritt erfolgt durch
Unterzeichnung der Statuten. Die Mitglieder haben keine Baarbeiträge zu

leisten; die Kosten für die Betriebsverwaltung und übrigen Auslagen werden aus dem Ertrag der Milch bezahlt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und hat in der Regel vor dem ersten November für den darauf folgenden Sommer zu geschehen; ausnahmsweise findet derselbe auch statt durch Wegzug oder Todesfall. Für die Verbindlichkeit haften einzig das Genossenschaftsvermögen, die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: a. Die Generalversammlung, welche durch den Präsidenten zusammen berufen wird; b. Der Vorstand, bestehend aus dem Hüttenmeister (Präsident), dem Sekretär, einem Beisitzer und zwei Milchfakern. Die Genossenschaft wird gegenüber Dritten durch den Vorstand vertreten. Für dieselbe führen die rechtsverbindliche Unterschrift: der Hüttenmeister und Sekretär und zwar kollektiv. Hüttenmeister ist gegenwärtig: Jakob Minder in Gommen; Sekretär: Andreas Leuenberger auf der Hohföhren; Beisitzer: Simon Grossenbacher in der Möhrenweid; Milchfeker sind: Johann Ulrich Schneider in Gommen und Friedrich Leuenberger in Gommen.

Kanton Uri — Canton d'Uri — Cantone d'Uri

1891. 11. April. Der unter der Firma **Familienstiftung Loretz** in Uri im schweizer Handelsregister eingetragene Verein (S. H. A. B. vom 23. Juli 1887, pag. 580) hat in seiner Familienversammlung vom 30. März 1891 zum Präsidenten des Vorstandes gewählt: Franz Loretz von Vals (Kanton Graubünden), in Silenen-Amsteg und zum Aktuar des Vorstandes: Gallus Loretz von und in Altdorf, welche Namens des Vereins die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift führen.

Baselland — Bâle-Campagne — Basilea Campagna

1891. 10. April. Fritz Lühlinger und Jean Keller, beide von und in Basel, haben unter der Firma **Lühlinger & Keller** in Muttens eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit dem 1. Oktober 1890 begonnen hat. Natur des Geschäftes: Mechanische Faserfabrik und Sauerkrautfabrik.

Kanton Schaffhausen — Canton de Schaffhouse — Cantone di Sciaffusa

1891. 11. April. Carl Deggeller-Siegrist von Schaffhausen und August Gut-Deggeller von Utikon (Zürich), beide wohnhaft in Schaffhausen, haben unter der Firma **Deggeller & Gut** in Schaffhausen eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. April 1891 begonnen hat. Natur des Geschäftes: Eisenhandlung. Geschäftslokal: Herrengärth.

13. April. Die Firma **Ferd. Stierlin** in Schaffhausen widerruft die an Herrn Carl Deggeller am 22. Dezember 1888 erteilte, im S. H. A. B. vom 27. Dezember 1888, pag. 1010 publizirte Prokura.

Appenzell A.-Rh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.

Berichtigung. In Nr. 84 des Handelsamtsblattes vom 10. April 1891 soll es auf Seite 346 bei der Firma **Jakob Preisig** in Teufen in der zweiten Zeile heissen: «wohnhaft in Teufen», statt: wohnhaft in Herisau.

Handelsregister-Bureau Herisau.

1891. 10. April. Inhaber der Firma **J. J. Keller** in Walzenhausen ist Joh. Jakob Keller von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Grobstickerei. Geschäftslokal: Im Gütle Nr. 30 a, in St. Gallen Schmidgasse Nr. 33.

10. April. Inhaber der Firma **J. v. J. Blatter** in Walzenhausen ist Johannes (v. Johannes) Blatter von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Grobstickerei (Rideauxfabrikation). Geschäftslokal: Platz Nr. 304 D., in St. Gallen Schmidgasse Nr. 35.

10. April. Inhaber der Firma **W. Jakob Rohner** in Walzenhausen ist Wilhelm Jakob Rohner von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Zwirneri. Geschäftslokal: In Lachen Nr. 147 A.

10. April. Inhaber der Firma **Ed. Grabherr** in Walzenhausen ist Eduard Grabherr von Lustnau (Oesterreich), wohnhaft in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Spezerei- und Wollwarenhandlung. Geschäftslokal: Platz Nr. 297 B.

10. April. Inhaber der Firma **Reinhard Kellenberger** in Walzenhausen ist Reinhard Kellenberger von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Grobstickerei (Rideauxfabrikation). Geschäftslokal: Im Leuchen Nr. 278 a, in St. Gallen Webergasse Nr. 18.

10. April. Inhaber der Firma **E. Mösele** in Walzenhausen ist Eduard Mösele von Gais, wohnhaft in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Wirtschaft und Bäckerei. Geschäftslokal: Im Leuchen Nr. 268.

10. April. Inhaber der Firma **Emil Niederer** in Walzenhausen ist Emil Niederer von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Grobstickerei (Rideauxfabrikation). Geschäftslokal: Im Stich Nr. 41, in St. Gallen Nr. 23 Multergasse.

10. April. Inhaber der Firma **C. von J. Kellenberger** in Walzenhausen ist Joh. Konrad Kellenberger von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Grobstickerei (Rideauxfabrikation). Geschäftslokal: Dorf Nr. 4, in St. Gallen Webergasse Nr. 18.

10. April. Inhaber der Firma **J. C. Keller** in Walzenhausen ist Johann Konrad Keller von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Grobstickerei. Geschäftslokal: Im Gütle Nr. 30 B., in St. Gallen Schmidgasse Nr. 33.

10. April. Inhaber der Firma **Joels Blatter Sohn** in Walzenhausen ist Johannes Blatter, Sohn, von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Mechanische Stickerei. Geschäftslokal: Platz Nr. 306 A., in St. Gallen Neugasse Nr. 23 z. Steinbock.

10. April. Inhaber der Firma **J. Moesle** in Walzenhausen ist Johannes Mösele von Gais, wohnhaft in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Wirtschaft und Bäckerei. Geschäftslokal: Dorf Nr. 46 E.

10. April. Inhaber der Firma **Wwe Zürcher** in Walzenhausen ist Wittve Elise Zürcher von Wolfhalden, wohnhaft in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Ellenwarenhandlung. Geschäftslokal: Dorf Nr. 42.

10. April. Inhaber der Firma **J. A. Künzler** in Walzenhausen ist J. A. Künzler von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Grobstickerei (Rideauxfabrikation). Geschäftslokal: Platz Nr. 307 B., in St. Gallen Multergasse Nr. 18.

10. April. Inhaber der Firma **J. C. Blatter Sohn** in Walzenhausen ist Joh. Konrad Blatter, Sohn, von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Kettenstickerei. Geschäftslokal: Im Leuchen Nr. 279 B., in St. Gallen Webergasse Nr. 5.

10. April. Inhaber der Firma **Joels Schmid** in Walzenhausen ist Johannes Schmid von Schwellbrunn, wohnhaft in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Grobstickerei (Rideauxfabrikation). Geschäftslokal: Dorf Nr. 21 B., in St. Gallen Neugasse Nr. 43.

10. April. Inhaber der Firma **Ch. Rohner, Zwirner**, in Walzenhausen ist Christian Rohner von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Zwirneri. Geschäftslokal: In Ledi Nr. 109.

10. April. Inhaber der Firma **J. Knöpfel** in Walzenhausen ist Johannes Knöpfel von Stein, wohnhaft in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Mechaniker. Geschäftslokal: In Schleisse Nr. 95.

10. April. Inhaber der Firma **Johannes Blatter jgr** in Walzenhausen ist Johannes Blatter jgr. von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Grobstickerei (Rideauxfabrikation). Geschäftslokal: Platz Nr. 304 A., in St. Gallen Schmidgasse Nr. 35.

10. April. Inhaber der Firma **J. C. Künzler** in Walzenhausen ist Johann Konrad Künzler von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Grobstickerei. Geschäftslokal: Sandplatte Nr. 259, in St. Gallen Webergasse Nr. 18.

10. April. Inhaber der Firma **Jakob Kellenberger** in Walzenhausen ist Joh. Jakob Kellenberger von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Mechan. Stickerei. Geschäftslokal: Aeschach Nr. 320.

10. April. Inhaber der Firma **J. J. Sturzenegger** in Walzenhausen ist Joh. Jakob Sturzenegger von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Kettenstickerei. Geschäftslokal: Im Gütle Nr. 31 und 32 A., in St. Gallen Multergasse Nr. 21.

10. April. Inhaber der Firma **Carl Kellenberger** in Walzenhausen ist Carl Kellenberger von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Rideauxfabrikation. Geschäftslokal: Im Stich Nr. 43, in St. Gallen Multergasse Nr. 21.

10. April. Inhaber der Firma **J. Rohner Sohn** in Walzenhausen ist Johannes Rohner von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Zwirneri. Geschäftslokal: In Lachen.

10. April. Inhaber der Firma **J. J. Künzler** in Walzenhausen ist Joh. Jakob Künzler von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Grobstickerei. Geschäftslokal: Im Leuchen Nr. 279 A., in St. Gallen Schmidgasse Nr. 35.

10. April. Inhaber der Firma **J. A. Blatter** in Walzenhausen ist Johannes Blatter von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Grobstickerei. Geschäftslokal: Im Leuchen Nr. 279 F., in St. Gallen Webergasse Nr. 8.

10. April. Inhaber der Firma **J. C. Blatter** in Walzenhausen ist Joh. Konrad Blatter von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Grobstickerei. Geschäftslokal: Im Leuchen Nr. 263, in St. Gallen Webergasse Nr. 5.

10. April. Inhaber der Firma **Joels Blatter** in Walzenhausen ist Johannes Blatter, Vater, von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Kettenstickerei. Geschäftslokal: Heldstadel Nr. 286, in St. Gallen Neugasse Nr. 23.

10. April. Inhaber der Firma **August Blatter** in Walzenhausen ist August Blatter von und in Walzenhausen. Natur des Geschäftes: Grobstickerei. Geschäftslokal: Dorf Nr. 18, in St. Gallen Webergasse Nr. 18.

Kanton Tessin — Canton du Tessin — Cantone del Ticino

Ufficio di Locarno.

1891. 10. aprile. Proprietario della ditta **Nizzola Pietro**, in Berzona, è il signor Nizzola Pietro di Berzona. Genere di commercio: Derrate alimentari e coloniali.

10. aprile. Proprietario della ditta **Fedele Filippo** in Locarno, inscritta nel registro di commercio il 20 febbrajo 1883, sotto la denominazione di **Filippo Fedele fu Filippo** (F. u. s. di c. del 28 febbrajo 1883, pag. 209), è il signor Fedele Filippo fu Filippo di Bellinzona, domiciliato in Locarno. Genere di commercio: Offelleria e generi affini.

Ufficio di Mendrisio.

11. aprile. La società anonima **Fabbrica Tabacchi Chiasso**, in Chiasso (F. u. s. di c. del 23 aprile 1883, pag. 458), nell'assemblea generale ordinaria degli azionisti del 22 marzo p^o p^o, ha ridotto il proprio capitale di fr. 32.500; lo stesso resta adunque costituito da fr. 97.500, diviso in 1300 azioni da fr. 75 cadauno.

Kanton Waadt — Canton de Vaud — Cantone di Vaud

Bureau de Lausanne.

1891. 10. avril. La raison **Emma Vittoz**, à Lausanne, modes et mercerie (F. o. s. du c. du 6 mars 1883, page 242), est éteinte ensuite de renonciation de la titulaire.

10. avril. Sous la dénomination de **Fanfare de la Colonie française de Lausanne**, il a été fondé, par statuts du 28 mars 1891, une société de musique qui a pour but de prêter son concours aux sociétés françaises de Lausanne et du canton chaque fois que l'occasion s'en présentera. Le siège de la société est à Lausanne. La société se compose de membres d'honneur, actifs et honoraires. Les membres actifs sont ceux qui prennent part, comme exécutants, aux exercices de la société. Ils ont voix délibérative dans toutes les questions et sont tenus d'assister régulièrement à toutes les réunions de la société. Le titre de membre d'honneur pourra être accordé sur préavis du comité: 1^o à un membre actif après quinze ans de bons services; 2^o à un membre honoraire ayant rendu des services réels à la société. Les membres honoraires sont des amis de la musique, libérés des obligations musicales, mais contribuant de tous leurs moyens à l'avancement et à la prospérité de la société. Ils ont voix consultative et non délibérative. Toute personne désirant faire partie de la société comme exécutant, devra: être de nationalité française; adresser une demande écrite au président et être présentée par deux membres actifs, et faire une candidature de quatre répétitions. Tout membre qui désire se retirer doit avertir par écrit le président et se mettre en règle avec la société. Les membres actifs payent une cotisation de un franc par mois. Cette cotisation pourra toujours être augmentée ou diminuée par décision de l'assemblée générale. Les membres honoraires s'engagent à verser une cotisation annuelle de six francs, payable par semestre. Ils sont libres de se retirer de la société en envoyant leur démission au président et en soldant le semestre en cours. Les membres d'honneur ne payent pas de contributions. Les sociétaires sont exonérés de toute responsabilité personnelle quant aux engagements de la société, lesquels sont garantis par les biens de celle-ci. La société est administrée par un comité de six membres actifs et de quatre membres honoraires comme adjoints. Le comité est nommé par l'assemblée générale pour un an; il est rééligible. Les assemblées sont convoquées par cartes. Le président et le secrétaire ont collectivement la signature sociale. Le président est Jean Marceaux et le secrétaire E. Burlet, les deux domiciliés à Lausanne.

10. avril. En exécution de la décision du conseil d'administration du 20 décembre 1890 et du comité de direction du 7 avril 1891 de la **Banque d'Escompte et de Dépôts à Lausanne** (société anonyme dont le siège est à Lausanne, F. o. s. du c. du 24 juillet 1890, page 569), la procuration collective est conférée à MM. Alfred-Henri-Louis Leresche, de Lausanne, et Paul-Otto Birenstiel, de Saint-Gall, employés de la banque, qui engageront la Banque d'Escompte et de Dépôts par leurs signatures apposées conjointement au-dessous de la raison sociale.

Bureau de Payerne.

11. avril. Le chef de la maison **Auguste Träbert, successeur de St Uhlmann**, à Payerne, est Charles-Auguste, fils de défunt Frédéric Träbert, de Königsbrück, royaume de Saxe (Allemagne), domicilié à Payerne. Genere de commerce: Teinturerie. Etablissement: Rue de la Boverie. Magasin: Grande-Rue, maison Kurz.

Kanton Gené — Canton de Genève — Cantone di Ginevra

1891. 10. April. Suivant avis de la direction, en date du 4 avril 1890, de la société anonyme dite **Société de l'Immeuble de la Treille**, ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 21 février 1883, page 180, et du 6 avril 1887, page 263), l'assemblée générale du 28 mars 1891, de ladite société, a nommé M. Jean-Louis Cayla, architecte, de Genève, y domicilié, membre du conseil d'administration, en remplacement de M. Guillaume-Alfred Vieuxseux, démissionnaire.

11. avril. Le chef de la maison **Ferd. Alder**, à Genève, est Ferdinand Alder, de Küssnacht (Zürich), domicilié à Genève. Genre de commerce: Mécanicien. Ateliers: 3, Rue de la Pépinière.

11. avril. La raison **A. Riedel**, à Genève, exploitation de l'Hôtel-pension Richemont (F. o. s. du c. du 16 avril 1889, page 370), est radiée ensuite du transfert des affaires du titulaire à Vevey, à dater du 16 avril 1891.

11. avril. Le chef de la maison **J. Gaillard**, à Plainpalais, commencée le 1er avril 1891, est Joseph-Marie Gaillard, de Genève, domicilié à Plainpalais. Genre d'affaires: Café et épicerie. Locaux: 4, Chemin des Grands-Philosophes (ancien local du sieur Abry).

II. Besonderes Register — II. Registre spécial — II. Registro speciale
Streichungen: — Radiations: — Cancellazioni:

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1891. 9. April. Louise Weber geb. Kägi in Oerlikon (S. H. A. B. vom 25. September 1884, pag. 674).

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle.

Fabrik- und Handelsmarken,
Herkunftsbezeichnungen von Waaren und gewerblichen Auszeichnungen.

Vollziehungsverordnung vom 7. April 1891 zum Bundesgesetz vom 26. September 1890. *)

(Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1891 in Kraft.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Art. 37 des Bundesgesetzes vom 26. September 1890 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waaren und der gewerblichen Auszeichnungen;
auf den Vorschlag seines Departementes des Auswärtigen (Abtheilung für geistiges Eigenthum),

beschliesst:

I. Hinterlegung.

Art. 1. Behufs regelrechter Hinterlegung einer Marke (Art. 1, Ziffer 2, des Gesetzes) sind dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum einzureichen:

- 1) ein Eintragungs-gesuch mit Bordereau, auf gedrucktem Formular, in zwei Exemplaren;
- 2) die Marke oder deren getreues Abbild (Abdruck des unter 3 vorgeschriebenen Cliché), in zwei Exemplaren; jedes derselben soll auf einem mit Datum und Unterschrift versehenen weissen Papierbogen grossen Formates aufgeklebt sein;
- 3) ein Cliché, welches zu der in Art. 18 vorgeschriebenen Veröffentlichung der Marke durch den Druck dient; der Abdruck dieses Cliché muss die Marke so wiedergeben, wie sie, abgesehen von Farbgebung, beansprucht wird (die vorchriftsmässigen Dimensionen eines Cliché sind: Seitenlänge der Bildfläche 15 bis 100 mm, Dicke 24 mm);
- 4) die Eintragungsgebühr von Fr. 20;
- 5) die gemäss Art. 7 des Gesetzes erforderlichen Aktenstücke betreffend die Berechtigung des Anmelders, eine Marke eintragen zu lassen, nämlich:
 - a. seitens industrieller und sonstiger Produzenten, deren Produktionsgeschäft sich in der Schweiz befindet, sowie seitens Handelsreibender, welche daselbst eine feste Handelsniederlassung besitzen, eine von dem dazu befugten Handelsregisterbureau erlassene Erklärung neuen Datums, welche die zur Zeit gültige Einschreibung im Handelsregister enthält, oder seitens von Leuten, welche dem Obligatorium der Einschreibung in's Handelsregister nicht unterworfen sind, ein von der kompetenten Behörde ihres Wohnortes ausgefertigtes Aktenstück neuen Datums, welches ihren genauen Namen und Zunamen enthält und bezeugt, dass sie in der betreffenden Ortschaft dauernd wohnen;
 - b. seitens Industrieller, Produzenten und Handelsreibender, deren Geschäft sich in einem Staat befindet, welcher der Schweiz Gegenrecht hält, der Ausweis, dass sie im betreffenden Staat ihr Geschäft haben und ihre Marken daselbst geschützt sind;
 - c. seitens Vereinigungen von Industriellen, Produzenten und Handelsreibenden, die unter a beziehungsweise b erwähnten Ausweis und ausserdem ein Zeugnis betreffend ihre persönliche Handlungsfähigkeit, wenn dieselbe nicht schon aus den vorerwähnten Aktenstücken hervorgeht;
 - d. seitens öffentlicher Verwaltungen von Staaten, welche der Schweiz Gegenrecht halten, der Ausweis, dass ihre Marken im betreffenden Staat geschützt sind;
- 6) ein die Rechte des Hinterlegers an in seine Marke aufgenommenen ehrenvollen Auszeichnungen gehörig beglaubigendes Aktenstück (s. Art. 14, 4 des Gesetzes);
- 7) eine geschriebene Vollmacht, wenn der Hinterleger sich durch eine Drittperson vertreten lässt; soll der Vertreter zur Unterzeichnung des Gesuches bevollmächtigt sein, so ist dies in dem betreffenden Aktenstück ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 2. Die Eintragungsgesuche müssen in einer der drei Landessprachen abgefasst werden; die Gesuchsteller haben sich dabei eines in derselben Sprache gedruckten Formulars (s. am Schlusse) zu bedienen, welches in entsprechender Weise auszufüllen ist.

Die eine Marke betreffenden Aktenstücke müssen in der Sprache des Eintragungsgesuches geschrieben oder in Begleit von Übersetzungen in diese Sprache eingereicht werden, deren Uebereinstimmung mit den Originalakten offiziell bezeugt wird. Die Aktenstücke bilden einen bleibenden Bestandtheil des zu einer Marke gehörenden Aktenheftes.

Wenn der Hinterleger die Vornahme einer seine Marke betreffenden Amtshandlung durch einen Bevollmächtigten anbegehren lässt, so hat letzterer jedes Mal eine sachbezügliche schriftliche Spezialvollmacht einzureichen, ausser es habe der Vertreter seiner Zeit eine für die ganze Schutzdauer der Marke geltende Generalvollmacht eingereicht.

Die Gebühren sind entweder per Postmandat einzusenden oder auf dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum persönlich zu entrichten. In beiden Fällen wird eine Empfangsbescheinigung ausgestellt.

Briefe und Postsendungen an das Amt müssen frankirt werden.

Art. 3. Wenn einer Marke schriftliche Angaben beigelegt sind, die in verschiedenen Sprachen wiedergegeben werden, so genügt zu ihrem Schutze die Hinterlegung und Eintragung in einer einzigen Sprache, vorausgesetzt, dass der von der Marke hervorbrachte Gesamteindruck durch die Anwendung der verschiedenen Texte nicht verändert wird (s. Art. 12 des Gesetzes).

II. Erneuerungen, Aenderungen, Uebertragungen und Löschungen.

Art. 4. Die Schutzfrist ist auf 20 Jahre, vom Eintragungsdatum an gerechnet, festgesetzt; jedoch kann sich der Markeninhaber vermöge einer im Laufe des letzten Jahres neuerdings erfolgten Hinterlegung die Fortdauer des Schutzes jeweilen für eine fernere gleich lange Zeitdauer sichern. Zu dem Ende hat er dieselbe Gebühr zu bezahlen und die gleichen Formalitäten und Bedingungen zu erfüllen, wie bei der ersten Hinterlegung, und ausserdem die Registernummer der Marke anzugeben. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum wird, immerhin ohne Verbindlichkeit, den Be-

rechtigten auf den demnächst eintretenden Ablauf der Schutzfrist aufmerksam machen. Wird die Wiedererneuerung der Marke innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der Schutzfrist nicht verlangt, so wird dieselbe im Register gelöscht (s. Art. 8 des Gesetzes).

Art. 5. Eine aus dem Register gelöschte Marke kann seitens eines Dritten für die gleichen Erzeugnisse oder Waaren erst nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Löschung an gerechnet, rechtskräftig hinterlegt werden (Art. 10 des Gesetzes).

Art. 6. Für die Eintragung einer Markenübertragung (s. Art. 11 des Gesetzes) ist die gleiche Gebühr zu entrichten und sind die gleichen Formalitäten und Bedingungen zu erfüllen, wie bei der ersten Hinterlegung; überdies ist die Registernummer der Marke anzugeben und ein Aktenstück einzureichen, welches die Uebertragung in gehöriger Form feststellt.

Die durch Eintragung einer Markenübertragung erworbenen Rechte haben eine Dauer von 20 Jahren, vom Datum dieser Eintragung an gerechnet.

Art. 7. Abänderungen an Geschäftsfirmen werden, wenn keine Uebertragung vorliegt, gegen Vorweisung einer amtlichen Abschrift der betreffenden Eintragung im Handelsregister oder eines gleichwerthigen Aktenstückes seitens derjenigen Personen, die dazu nicht verpflichtet sind, sowie gegen Angabe der Nummern der hinterlegten Marken, in das Markenregister eingetragen.

Diese Eintragung wird unentgeltlich vollzogen, wenn es sich um Abänderungen an Geschäftsfirmen handelt, welche nicht Bestandtheile von Marken sind. In diesem Falle enthält die Veröffentlichung der Eintragung das Markenbild nicht.

Für die Eintragung von Abänderungen an Geschäftsfirmen, welche Bestandtheile von Marken sind, wird eine Gebühr von Fr. 10 bezogen. In diesem Falle bildet das Markenbild einen Bestandtheil der Veröffentlichung der betreffenden Eintragung; das Cliché der Marke muss daher zugleich mit dem sachbezüglichen Gesuche eingereicht werden.

Art. 8. Gesuche betreffend Ausdehnung des Markenschutzes auf andere Erzeugnisse und Waaren, als die durch die ursprüngliche Hinterlegung geschützten, sind wie neue Eintragungsgesuche zu behandeln.

Art. 9. Auf schriftliches Begehren hin streicht das eidgenössische Amt im Register Erzeugnisse und Waaren, für welche eine hinterlegte Marke fernerhin nicht mehr gebraucht werden soll. Diese Streichung wird unentgeltlich vollzogen.

III. Eintragung.

Art. 10. Sofort nach Empfang eines Eintragungsgesuches untersucht das Amt, ob dasselbe den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht.

Art. 11. Das Amt führt ein Gesuchsregister, in welchem die wesentlichen, die Hinterlegung betreffenden Angaben, sowie gegebenen Falles die Vorkehren eingetragen werden, welche die Ergänzung der Gesuche betreffen.

Art. 12. Wenn das Amt gewahr wird, dass eine angemeldete Marke sich von bereits geschützten oder seit weniger als 5 Jahren gelöschten Marken (s. Art. 10 und 13 des Gesetzes) nicht durch wesentliche Merkmale unterscheidet, macht es den Gesuchsteller in konfidentieller Weise darauf aufmerksam, worauf dieser sein Gesuch aufrecht erhalten, abändern oder zurückziehen kann.

Wenn der Gesuchsteller das Gesuch aufrecht erhält oder innert einer Woche nicht antwortet, so wird die Marke auf dessen Verantwortlichkeit hin eingetragen.

Die auf vertrauliche Anzeigen bezügliche Korrespondenz wird dem zur Marke gehörenden Aktenhefte nicht einverleibt.

Art. 13. Das Amt verweigert die Eintragung (s. Art. 14 des Gesetzes) in folgenden Fällen:

- 1) wenn die in Art. 1 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt worden sind;
- 2) wenn die Marke als wesentlichen Bestandtheil öffentliche Wappen oder überhaupt irgendwelche als Staats- oder Gemeingut anzusehende Figuren oder Zeichen enthält;
- 3) wenn die Marke durch ihren Inhalt gegen die guten Sitten verstösst;
- 4) wenn mehrere Personen gleichzeitig die Eintragung einer Marke verlangen, bis eine derselben einen gehörig beglaubigten Verzicht der Mitbewerber oder ein in Rechtskraft erwachsenes Urtheil vorweist;
- 5) wenn die Marke eine andere Herkunftsbezeichnung enthält, als diejenige des Ortes oder Landes, wo der Hinterleger seine Geschäftsniederlassung hat, vorausgesetzt, dass der Marke ausser jener Bezeichnung nicht auch die Firma und Adresse des Geschäftes des Hinterlegers ungefähr gleich deutlich beigelegt ist (diese Bestimmung bezieht sich nicht auf diejenigen Bezeichnungen von Erzeugnissen, welche einen generischen Charakter oder denjenigen einer Phantasiebenennung haben);
- 6) wenn die Marke eine ersonnene, nachgeahmte oder nachgemachte Firma enthält;
- 7) wenn der Hinterleger seine Rechte an in der Marke vorkommenden ehrenvollen Auszeichnungen nicht nachweist.

Das Amt bezieht eine Gebühr von Fr. 5 für die Rücksendung jedes Gesuches, welches abgewiesen oder zurückgezogen wird. Es kann eine Frist von 3 Monaten, vom Datum der ersten Einreichung an gerechnet, gewährt, innert welcher die Bestimmungen des vorliegenden Artikels nicht entsprechenden Gesuche in Ordnung zu bringen sind.

Art. 14. Das zuständige eidgenössische Departement kann von Amtes wegen die Löschung derjenigen Marken anordnen, welche trotz der Bestimmungen des Art. 13, Ziff. 2 und 3 irrtümlicherweise eingetragen worden sind (s. Art. 14, Ziff. 2 des Gesetzes).

Art. 15. Wenn das eidgenössische Amt die Eintragung einer Marke verweigert, kann der Gesuchsteller gegen diesen Entscheid innerhalb der Nothfrist von 3 Monaten beim zuständigen Departement einen Rekurs anhängig machen. Wenn der Entscheid des Amtes vom Departement bestätigt wird, kann wiederum innerhalb einer dreimonatlichen Frist die letztinstanzliche Entscheidung des Bundesrathes angerufen werden.

Art. 16. Regelrecht eingereichte Gesuche werden sofort, auf Verantwortlichkeit der Gesuchsteller, in das Markenregister eingetragen.

Dieses enthält folgende Angaben:

- 1) die Ordnungsnummer der Marke; 2) Tag und Stunde der regelrechten Hinterlegung und der Eintragung; 3) den Tag der Veröffentlichung und die Nummer des amtlichen Blattes, in welchem dieselbe erfolgt ist; 4) Namen und Zunamen, Beruf und Adresse des Hinterlegers; 5) Namen und Zunamen, sowie die Adresse seines allfälligen Vertreters; 6) die Angabe der Waaren oder Erzeugnisse, für deren Bezeichnung die Marke bestimmt ist, sowie die darauf bezüglichen Aenderungen; 7) allfällige Bemerkungen des Hinterlegers; 8) Firma-Aenderungen; 9) Erneuerungen, Uebertragungen, Löschungen; 10) allfällige Bemerkungen des Amtes.

Die Registereintragungen finden in der Sprache des Hinterlegungsgesuches statt. Das Amt führt ein stets auf dem Laufenden gehaltenes alphabetisches Verzeichniss der Markeneigenthümer, mit Angabe der Nummern ihrer Marken, nach.

Art. 17. Das Amt legt für jede Marke ein besonderes Aktenheft an, welches, mit Ausnahme der auf die konfidentiellen Anzeigen bezüglichen Korrespondenz, alle dieselbe betreffenden Aktenstücke enthält. Diese Aktenhefte werden nach den Markennummern geordnet.

Art. 18. Die Neueintragungen, Erneuerungen, Uebertragungen und Anwendungsänderungen werden durch Vermittlung des Amtes in dem hierfür bezeichneten offiziellen Publikationsorgan („Schweiz. Handelsamtsblatt.“ Die Red.) kostenfrei veröffentlicht.

Die Veröffentlichung findet in der Sprache der Eintragungsgesuche statt.

Dieselbe enthält folgende Angaben: 1) die Ordnungsnummer der Marke; 2) Tag und Stunde der Eintragung; 3) die Firma, bzw. Namen und Zunamen des Hinterlegers, sowie dessen Domizil; 4) die typographische Abbildung des Markenbildes; 5) die Angabe der Waaren oder Erzeugnisse, für welche die Marke gebraucht wird.

Das Amt gibt ausserdem jedes Jahr eine Sammlung aller im abgelaufenen Jahre in der Schweiz eingetragenen Marken heraus, welche auch ein alphabetisches Register der Markeneigenthümer enthält. Diese Publikation wird vom Amt zu einem mässigen Preise verkauft.

Die Markenbildes werden den Hinterlegern alsbald nach deren Gebrauch für die verschiedenen Druckarbeiten zurückgegeben.

Art. 19. Sobald die Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan erfolgt ist, klebt das Amt auf jedes der beiden Gesuchsformulare je ein Exemplar der Markenpublikation und versieht beide mit Stempel und Unterschrift.

Eines dieser Formulare wird sofort als Hinterlegungscertificat dem Gesuchsteller übermittleit, das andere wird dem Aktenhefte einverleibt.

Art. 20. Im offiziellen Publikationsorgan werden auch die in Art. 7 erwähnten Abänderungen und die in Art. 9 erwähnten Gebrauchsbeschränkungen kostenfrei veröffentlicht; diese Veröffentlichungen enthalten nur dann die Abbildungen der Marken, wenn die Abänderungen mit Gebühren belegt sind.

*) Siehe den Text des Bundesgesetzes in No. 149 des S. H. A.-B. vom 17. Oktober 1890.

Art. 21. Die Löschung der Marken wird vom Amte kostenfrei vorgenommen; sie findet in folgenden Fällen statt:

- 1) wenn der Markeneigentümer einen schriftlichen Verzicht einreicht;
- 2) wenn die Erneuerung einer Marke nicht innerhalb 6 Monaten nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist regelrecht nachgesucht wird;
- 3) wenn das zuständige schweizerische Departement die Löschung anordnet (Art. 14);
- 4) wenn die Löschung durch ein in Rechtskraft erwachsenendes gerichtliches Urtheil verlangt wird.

In den Fällen 1, 3 und 4 werden die bezüglichen Aktenstücke dem Aktenheft der gelöschten Marke einverleibt.

Das Amt veröffentlicht die Löschungen kostenfrei und in der Regel ohne Abdruck des Cliché; letzteres wird nur dann ebenfalls veröffentlicht, wenn im Fall 4 das gerichtliche Urtheil es verlangt und das Cliché dem Amte zugleich mit dem Löschungsbegehren eingereicht wird.

Art. 22. Jedermann kann vom Amte Auskunft über den Inhalt des Markenregisters oder Auszüge aus demselben verlangen, sowie Einsicht in die Aktenhefte der Marken nehmen. Das Amt darf jedoch nur im Falle gerichtlicher Anordnung Akten aus der Hand geben.

Ueber die Korrespondenz betreffend vertrauliche Anzeigen dürfen keinerlei Mittheilungen gemacht werden.

Das Amt bezieht für seine Auskunftsertheilungen folgende Gebühren, welche zum Voraus zu entrichten sind:

- 1) für mündliche Auskunft Fr. 1 per Marke;
- 2) für schriftliche Auskunft oder Registerauszüge Fr. 2 per Marke;
- 3) für Einsichtnahme der Aktenhefte Fr. 2 per Marke.

IV. Während Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schutz.

Art. 23. Wenn ein Angehöriger eines Staates, mit welchem die Schweiz in keinem auf den Markenschutz bezüglichen Vertragsverhältnisse steht, seiner auf Waaren oder Erzeugnissen, welche auf einer schweizerischen gewerblichen oder landwirthschaftlichen Ausstellung aufgelegt sind, angebrachten Marke den in Art. 35 des Gesetzes vorgesehenen zweijährigen Schutz sichern will, muss derselbe vor Schluss der Ausstellung ein diesbezügliches Gesuch an das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum richten.

Zugleich muss das Cliché der Marke eingereicht und eine Gebühr von Fr. 10 entrichtet werden. Das Amt stellt dem Hinterleger ein Zeugnis aus, auf welchem ein Exemplar der Markenpublikation aufgeklebt wird.

Die Gesuche um zeitweiligen Schutz werden in ein besonderes Register eingetragen.

V. Verschiedenes.

Art. 24. Mit Bewilligung des zuständigen Departementes kann das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum seine Beziehungen zu Vermittlungsagenten, deren Handlungsweise gegenüber dem Amte oder ihren Klienten zu ersten Klagen Anlass gibt, abbrechen.

In der Regel findet die erstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monats statt, im Wiederholungsfall auf längere Zeit, bezw. für immer.

Gegen Agenten ergriffene Disziplinarassregeln werden vom eidgenössischen Amte unter Angabe der Motive registriert und in dem hierfür bezeichneten offiziellen Publikationsorgane („Schweiz. Handelsamtsblatt.“ Die Red.) ohne Begründung veröffentlicht.

Art. 25. Das eidgenössische Amt ist ermächtigt, von sich aus die auf Hinterlegung und Eintragung der Marken bezügliche Korrespondenz zu führen, unter Vorbehalt, in Rekursfällen, der Entscheidung des Departementes, bezw. des Bundesrathes.

Art. 26. Das eidgenössische Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, und stellt almonatlich Rechnung. Das Kontrollbureau des Finanzdepartementes wird dieses Kassabuch alle Monate verifizieren, indem es dasselbe mit dem Markenregister vergleicht.

Art. 27. Die Gesuchsformulare werden vom eidgenössischen Amte unentgeltlich geliefert.

Art. 28. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt statistische Angaben über seine Geschäftsführung im abgelaufenen Jahre.

Art. 29. Die vorliegende Vollziehungsverordnung tritt auf 1. Juli 1891 in Kraft.

Durch dieselbe werden die Vollziehungsverordnung vom 2. Oktober 1880 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1879, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Bundesrathsbeschluss vom 13. Dezember 1880, betreffend die Taxen für Auszüge und Abschriften des Amtes für Fabrik- und Handelsmarken, und der Bundesrathsbeschluss vom 4. Januar 1881, betreffend Anwendung der Art. 4 und 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, ausser Kraft gesetzt.

Formulare.

(In zwei Exemplaren auszufüllen.)

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Marken.

Eintragungsgesuch.

D. Unterzeichnete
von Beruf
wohnhaft in
überreich dem eidgenössischen Amte für geistiges Eigenthum vorliegendes Eintragungsgesuch für eine Marke, als deren rechtmässige Eigentümer sich erklärt. Die

Vorderseite.

Marke soll zur Bezeichnung nachstehender Waaren oder Erzeugnisse, bezw. ihrer Verpackung, dienen:

Erneuerung der in der Schweiz unter № auf den Namen

eingetragenen Marke.

Allfällige Bemerkungen:

(Ort und Datum:)
(Unterschrift des Hinterlegers
oder seines Vertreters:)

Zeugnis

des

eidgenössischen Amtes für geistiges Eigenthum.

Markenpublikation.

Marke №

Datum der regelrechten Hinterlegung und Eintragung:

Veröffentlichungsdatum:

Bern, den 189

Eidg. Amt für geistiges Eigenthum,
Der Direktor:

(Borderau auf der Rückseite.)

Marken.

Borderau der eingereichten Akten, Gebühren und Gegenstände.

(Die auf vorliegendes Gesuch nicht zutreffenden Angaben sind zu streichen.)

1. Ein Eintragungsgesuch mit Borderau in zwei Exemplaren.
2. Die Marke oder deren getreues Abbild (Abdruck des Cliché) in zwei Exemplaren, jedes derselben auf einen weissen Papierbogen grossen Formates geklebt und mit Datum und Unterschrift versehen.
3. Ein Cliché, welches die Marke so wiedergibt, wie sie, abgesehen von der Farbengebung, beansprucht wird. (Die vorschrittmässigen Dimensionen eines Cliché sind: Seitenlängen der Bildfläche 15—100 mm, Dicke 24 mm.)
4. Die Eintragungsgebühr von Fr. 20.
5. Die Aktenstücke betreffend die Berechtigung des Anmelders, seine Marke eintragen zu lassen (s. Art. 1, 5 der Vollziehungsverordnung:)
6. Für eine Marke, in welche ehrenvolle Auszeichnungen aufgenommen sind: ein die Anrechte an dieselben in gehöriger Form beglaubigendes Aktenstück.
7. Wenn der Hinterleger einen Vertreter bestellt hat: eine schriftliche Vollmacht, welche gegebenen Falles den Vertreter ausdrücklich berechtigt, das Gesuch selber zu unterschreiben.
8. Für eine Uebertragung: ein Aktenstück, welches in gehöriger Form die Uebertragung der Marke mit dem Geschäft, dessen Erzeugnissen sie zur Unterscheidung dient, beglaubigt.

Ort und Datum:

Unterschrift des Hinterlegers
bzw. seines Vertreters:

(Gesuch auf der Vorderseite.)

Banques étrangères.

Banca nazionale nel regno d'Italia.

	20 mars.	31 mars.	20 mars.	31 mars.
	L.	L.	L.	L.
Moneta metallica	201,609,191	200,474,410	Circolazione	569,229,298
Portafoglio	376,832,854	375,407,314	Conti correnti a vista	579,200,723
				62,952,590
				63,169,296

Télégrammes.

- 14 mars. Le câble Marseille-Barcelone est rétabli.
15 mars. Les télégrammes peuvent être acceptés pour Tacna, Arica et Antofagasta à la même taxe que pour Iquique.
15 mars. A partir du 1er mai les taxes entre l'Europe et l'Australasie seront: pour l'Australie méridionale et occidentale fr. 5.-; Victoria fr. 5.10; Nouvelle Galles du Sud fr. 5.20; Tasmanie fr. 5.80; Queensland fr. 11. 90; Nouvelle Zelande fr. 12. 85. Notification détaillée par la poste.

Insertionspreis:
Die halbe Spaltenbreite 30 Cts.,
die ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Prix d'insertion:
30 cts. la petite ligne,
50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Aktiengesellschaft zur Erstellung eines Fussweges durch das Taubenloch.

Ordentliche Generalversammlung

Donnerstag den 30. April 1891, Abends 8 Uhr,

im Gasthof zur Krone in Biel.

Traktanden:

- 1) Protokoll.
- 2) Jahresbericht.
- 3) Rechnungsablage.
- 4) Erledigung verschiedener Subventions- und Entschädigungsgesuche.
- 5) Unvorhergesehenes.

Für den Verwaltungsrath,

(190)

Der Präsident: Dr. Lanz.
Der Sekretär: Dr. A. Bähler.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Zur Neuauflage des Reglementes und Tarifes der Lagerhäuser in Buchs, gültig ab 1. Oktober 1890, tritt am 1. Mai d. J. ein Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält abgeänderte Bestimmungen über die Regulierung der auf den Einlagerungsgütern haftenden Frachten, Spesen und Zölle. (OG 2932)

(189)

Die Direktion.

Buchdruckerei JENT & REINERT in Bern. — Imprimerie JENT & REINERT à Berne.

Basler Handelsbank.

Dividenden-Zahlung.

Gegen Ablieferung des Coupon Nr. 40 unserer Aktien kann die Dividende für das Jahr 1890 mit

Fr. 40 per Coupon

spesentfrei bezogen werden:

In Basel an unserer Kasse.
» Aarau bei der Tit. Aargauischen Bank.
» Bern » Berner Handelsbank.
» Glarus » » Bank in Glarus.
» Genf » Herren A. Chenovière & Co.
» St. Gallen » Herrn Caspar Zylli.
» Winterthur » der Tit. Bank in Winterthur.
» Zürich » » Schweiz. Kreditaustalt.
» Mülhausen » » Bank von Elsass & Lothringen.

(H 1252 Q)

Basel, den 14. April 1891.

(191)

Basler Handelsbank.

Kursblatt des Berner Börsenvereins

erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich.
Preis jährlich Fr. 7.
Abonnemente nehmen alle Postbeurzeuger entgegen.